67/8

KANTON SOLOTHURN GEMEINDE GÄNSBRUNNEN

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE QUELLE BUEMENT DER GEMISCHTEN GEMEINDE CORCELLES (BE)

Wasserversorgung der Bauernhöfe Harzer (BE)
und Walenmattweid (SO)
und des Landgasthofs Gross Malsenberg (SO)

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN 1:2500

Das Bau-Departement, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchgG vom 24.1.1991, auf § 34 des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser/WRG vom 27.9.1959, auf § 68 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 3.12.1978 und auf § 28 der Kanronalen Verordnung zum Schutz der Gewässer/GSV vom 17.2.1981, erlässt das nachfolgende Schutzzonenreglement mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan 1:2'500.

Bau-Departement des Kantons Solothurn *August 1994*

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Das Reglement gilt für den im Schutzzonenplan in der Gemeinde Gänsbrunnen, Massstab 1:2'500, ausgeschiedenen solothurnischen Teil der Schutzzone für die Quelle "Buement" in der gemischten Gemeinde Corcelles (BE), welche der Trink– und Brauchwasserversorgung der Bauernhöfe Harzer (BE) und Walenmattweid (SO) und des Landgasthofs Gross Malsenberg dienen.

Art. 2 NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND MASSNAHMEN

Die Schutzzone im solothurnischen Bereich ist in die nachstehenden, im Plan dargestellten 2 Teilzonen gegliedert:

S II = engere Schutzzone: dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungsbereich der Quelle fernzuhalten

S III = weitere Schutzzone: dient als Pufferzone zwischen der Zone SII und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich

Art. 3 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.
Es bedeuten:

+ zugelassen
– verboten
b im allgemeinen können die Tätigkeiten oder Anlagen zugelassen werden. Besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden sind aber einzuhalten; in einzelnen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

Die Anmerkungen und der Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

Die Wasserversorgung Gänsbrunnen sowie die Besitzer der Quellfassung sind verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel–Verbote) mitzuteilen.

Sie haben im weiteren:

- das Einhalten der Vorschriften zu überwachen;
- periodisch zu prüfen, ob die bestehenden Gefahrenherde wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittellager, Pflanzenschutzmittel–Depots usw. so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden.

+ zugelassen/ – verboten/ b bewilligungspflichtig	Zone S II	S III
A. LAND– UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG		
a. Bodennutzung		
Graswirtschaft	+	+
Weidegang	+	+
Ackerbau	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten–, Obst–, Wein– und Gemüsekulturen	b[2]	+
Containerpflanzenschulen und ähnliches	–	b
Wald	+	+
b. Düngung		
Gründüngung	+	+
Ausbringen von Hofdünger (Gülle, Mist, Kehricht–Reifekompost)	+[1,3]	+[1,3]
Anwendung von Handelsdünger	+[1,3]	+[1,3]
Ausbringen von entwässertem und getrocknetem Klärschlamm und Kompost	–	+[1,3]
Ausbringen von flüssigem Klärschlamm	–	+[1,3]
Ausbringen von Hof– und Handelsdünger, Klärschlamm und Bodenzusätzen		
– im Wald	–	–
– in forstlichen Pflanzgärten	–	+
Lanzendüngung	–	b
c. Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung)		
Anwendung von Pflanzenbehandlungs–mitteln in der Landwirtschaft	+[1,4]	+[1,4]
Anwendung von Pflanzenbehandlungs–mitteln in der Forstwirtschaft	b[1,4]	+[1,4]
Behandeln von gelagertem Nutzholz mit Pflanzenschutzmitteln	–	+[1,4]
Anwendung von Pflanzenschutz– und Unkrautvertilgungsmitteln in forst–lichen Pflanzengärten	–	+[1,4]
Übrige Mittel	–	–
Zubereiten der Brühen von Pflanzen–behandlungsmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brüh–resten und Reinigen von Geräten	–	–

+ zugelassen/ – verboten/ b bewilligungspflichtig	Zone S II	S III
d. Holzschutzmittel	–	b[1,4]
e. Bewässerung		
Oberflächenwasser	b	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	–	–
f. Uebriges		
Befristete Lagerung von Mist, entwässertem Klärschlamm und Kompost auf Naturboden	–	–
Jauchegruben, erdverlegte Jaucheleitungen		
Jauchzapfstellen	–	–
Überflur–Jauchebehälter	–	–
Jaucheteiche	–	–
Mistablagerung – bei der Stallung (auf Mistplatte) – Zwischenlagerung auf dem Feld sowie Kompostmieten	– –	+ –
Rauhfuttersilos	–	+
Beseitigen von Jauche und Mist, d.h. über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse hinausgehend (z.Bsp. Enddeponien)	–	–
B. SPORT–UND AUFENTHALTSANLAGEN		
Grün– und Hartanlagen	+	+
Zeltplätze	–	+
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	–	–
Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln	–	–
C. HOCH–UND TIEFBAUTEN (soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)		
Generell	–	–
zugelassen sind: – Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden.	–	+

+ zugelassen/ – verboten/ b bewilligungspflichtig	Zone S II	S III
– Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke.	–	+[11]
– Rauhfuttersilos	–	+
– Fahr–/Flachsilos	–	b[13]
– Injektionen, Dichtungswände	–	–
– Ramm– und Bohrpfählung	–	+[6]
D. ABWASSERANLAGEN		
Generell	–	–
zugelassen sind:		
– Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	–[7]	b
– Güllegruben und –leitungen, Überflur–Gülletanks	–	b
– Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser, usw.	b	+
– Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen	–	–
– Sickerschächte für Dachwasser	–	–
– Sickerschächte für Platzwasser	–	–
– Diffuses Versickern von Platzwasser	–	–
– Oberflächliches Versickern von Dachwasser	–	+
E. VERKEHRSANLAGEN		
Generell	–	–
zugelassen sind:		
– Strassen	–[7,8,10]	+[8]
– land– und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	b[9,10]	+
– Bahnlinien	–[7]	+
– Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	–	+
– Anwendung von Herbiziden	–	–

+ zugelassen/ – verboten/ b bewilligungspflichtig	Zone S II	S III
F. AUTOABSTELLPLÄTZE		
Generell	–	–
zugelassen sind:		
– Park– und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	–	+
– nicht–gewerbliche Plätze mit Wasser–anschluss (private Garagevorplätze, etc.)	–	+
G. ANLAGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN		
Generell	–	–
zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurück–gehalten werden:		
– freistehende Lagerbehälter mit Flüssig–keiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohr–leitungen und Abfüllstellen	+	+
– Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	–	+
– Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30'000 Liter je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüll–stellen	–	+[11]
– Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse I bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter	–	+
– Ersatz von bestehenden, anderen Anlagen	–	–[12]
– Wärmepumpen	–	b
– Erdsonden	–	–

+ zugelassen/ – verboten/ b bewilligungspflichtig	Zone S II	S III
H. UMSCHLAGPLÄTZE UND ROHRLEITUNGEN FÜR FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE		
Generell	–	–
zugelassen sind:		
– Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	–	+
J. MATERIALLAGER, DEPONIEN, WASENPLÄTZE, FRIEDHÖFE		
Generell	–	–
zugelassen sind:		
– Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	–	b
– Deponien von sauberem Aushub und Ausbruchmaterial	–	+
K. MATERIALENTNAHMESTELLEN (KIES-, SAND UND LEHMGRUBEN, STEINBRÜCHE)		
Generell	–	–

ANMERKUNGEN:

1. Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

Art. 3 Sorgfaltspflicht
Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 6 Grundsatz
[1] Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.
[2] Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Art. 7 Abwasserbeseitigung
[1] Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versikkern lassen.
[2] Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.
Zugelassene Mittel und Stoffe sind deshalb bei deren Anwendung sorgfältig und massvoll einzusetzen (Anwendungsempfehlungen auf den Verpackungen müssen eingehalten werden).

2. Bodennutzung

Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten–, Obst–, Reb– und Gemüsekulturen können unter bestimmten Bedingungen bewilligt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass Düngungs– und Pflanzenschutzmittel–Fragen vorgängig mit dem Berater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und der kantonalen Gewässerschutzbehörde abgeklärt werden.

3. Düngung

Gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.5 (Aenderungsentwurf Mai 1990) müssen bei der Düngung folgende Grundsätze berücksichtigt werden:
- Die im Boden vorhandenen Nährstoffe, der Bedarf der Pflanzen und der standortgerechte Wiesenbestand (Düngungsrichtlinien der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten);
- Die topographischen und physikalischen Bodenverhältnisse sowie die Witterung;
- Der Stand der Technik beim Verteilen auf den Ausbringflächen.

Zudem gilt, dass flüssige Dünger nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden saug– und aufnahmefähig ist. Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu den Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

4. Pflanzenbehandlungsmittel und Holzschutzmittel

4.1. Stoffverordnung vom 9. Juni 1986, (StoV, Anhänge 4.3 und 4.4, Art. 70)
Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht verwendet werden in Naturschutzgebieten, in Riedgebieten und Mooren, in und an Oberflächengewässern sowie im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (S I). Im weiteren ist die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung verboten auf Lagerplätzen, auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten Strassen, Wegen und Parkplätzen (National- und Kantonsstrassen ausgenommen) sowie auf Böschungen von Strassen und Geleisen.
Auf und an National- und Kantonsstrassen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel nicht vorbeugend, nicht auf Hartbelägen und nicht im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (S I) verwendet werden.

4.2 Eidg. Weisungen betreffend Verwendung von Atrazin- und Simazin-Präparaten

Atrazin:	Anwendung im Maisanbau einmal jährlich vor dem 30. Juni, Menge von 1 – 1,5 kg/ha	
Simazin:	Anwendung vor dem 30. Juni	
	Obst- und Weinbau:	1,5 – 2,5 kg/ha
	Spargelanbau:	1 – 2,5 kg/ha
	Maisanbau:	1 – 1,5 kg/ha

4.3 Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnis:
Die Liste der verbotenen Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 2) wird bei jeder Neuausgabe des Eidgenössischen Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnisses nachgeführt. **Die Wasserversorgungen teilen den betroffenen Landwirten die Ergänzungen mit.** Die Kantonale Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau, Wallierhof, 4533 Riedholz, ist jederzeit bereit, Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

Pflanzenbehandlungsmittel, die als Wirkstoffe

- ALDICARB
- ALLOXYDIM
- ANILAZIN
- CLETHODIM
- CYCLOXYDIM
- CYROMAZIN
- DAZOMET (DMTT)
- FURALAXYL
- METAZACHLOR
- OXAMYL
- TRICLOPYR

enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden (Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnis 1993/94).

4.4 Verwendung von Pflanzenbehandlungsmittel im Wald und von Holzschutzmittel
Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmittel im Wald und am Waldrand gilt die Verordnung vom 16. Oktober 1956 über den forstlichen Pflanzenschutz. Sie schreibt vor, dass Pflanzenbehandlungsmittel im Wald und am Waldrand nur verwendet werden dürfen, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist
- für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (S II) von Grundwasserschutzzonen liegen
- in forstlichen Pflanzgärten ausserhalb der Zone S II von Grundwasserschutzzonen
- bei Wieder- und Neuanpflanzungen
- gegen Waldschäden, die auf Einwirkungen von Schadstoffen zurückzuführen sind.

Verwendung von Holzschutzmittel (Stoffverordnung, Anhang 4.4):
Wer Holz, das in der Zone S III von Grundwasserschutzzonen oder in der Nähe von Gewässern gelagert ist, mit Holzschutzmittel behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel treffen (wasserundurchlässiger Belag mit Randbordüren, Ableitung in die Kanalisation).

4.5 Verwendung von Pflanzenbehandlungsmittel auf und an Eisenbahngeleisen

Das Bundesamt für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft sowie den landwirtschaftlichen Forschungsanstalten ordnet die folgenden Massnahmen an (Schreiben vom 27. Dezember 1990):

Grundwasserschutzzonen S I und Gebiete gleicher Grundwasserschutzwürdigkeit:
Im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (S I) gemäss Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) und in Gebieten gleicher Grundwasserschutzwürdigkeit (z.B. mit privaten Quellen oder Drainagen mit Abfluss in solche Gebiete), welche den Bahnen bekannt sind, darf im Sinne der Stoffverordnung (StoV) **keine Behandlung** mit chemischen Mitteln erfolgen.

Gemäss Artikel 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes ist es untersagt, Stoffe, die das Wasser verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in (oberirdische oder unterirdische) Gewässer einzubringen. In diesem Sinne gehören Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte), welche eine Verbindung mit ober- oder unterirdischen Gewässern herstellen, zu den oben erwähnten Drainageanlagen.

Übrige Zone S und Gebiete gleicher Grundwasserschutzwürdigkeit:
In den Grundwasserschutzzonen S II, S III sowie in den Grundwasserschutzarealen gemäss VWF und in Gebieten gleicher Grundwasserschutzwürdigkeit, die den Bahnen bekannt sind, darf mit den chemischen Mitteln **Roundup** und **Touchdown** behandelt werden. Voraussetzung dafür ist, dass bei der Bonitierung eine starke Verunkrautung festgestellt worden ist. Die nachstehenden Anwendungshinweise sind zu beachten.

Aufwandmenge: 6 l/ha (0,6 ml/m2); Wassermenge ca. 200 l/ha

Die Anwendung der Produkte Roundup und Touchdown erfolgt gemäss folgenden Hinweisen:

Die Wirkstoffe werden nur über die grünen Pflanzenteile aufgenommen: Es dürfen nur abgetrocknete Pflanzen behandelt werden. Eine gute Aufnahme der Wirkstoffe ist nur dann gewährleistet, wenn innerhalb von 6 Stunden nach der Spritzung kein Niederschlag (Regen, Tau, Beregnung usw.) fällt. Bei Trockenheit, bei tiefen Temperaturen und bei zu geringer Lichtintensität erfolgt eine langsamere Wirkung. Die Anwendungshinweise der Hersteller sind zu beachten.

Keine Wirkung gegen Schachtelhalm.

Die Produkte können entweder mittels Rückenspritze oder mit einem fahrbaren Spritzgerät auf verunkrautete Flächen ausgebracht werden. Bei heftigen Winden besteht Abdriftgefahr. Nebelbläser dürfen nicht verwendet werden.

Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen sind zu beachten (vgl. Liste im Anhang 1).

---

5. Für das Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln gilt Anmerkung 4 sinngemäss. Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.

6. Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.

7. Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

8. Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.

9. Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft und die Wasserversorgung.

10. Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.
Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 24 SDR erlassen.

11. Zwingende Bedingung: Diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten.

12. Ein solcher Ersatz kann durch die zuständige Behörde ausnahmsweise bewilligt werden, wenn durch die projektierte Anlage die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Schutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend verringert wird.

13. Das Aufstellen solcher Bauwerke kann ausnahmsweise in der Zone S III bewilligt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz des Grundwassers gewährleistet ist.

Art. 4 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

3.1 Besitzesstandgarantie
Der heutige Besitzesstand für die in der Schutzzone gelegenen Liegenschaften, Anlagen und Betriebe wird auch künftig gewährleistet, soweit nicht die Gewässerschutzgesetze verletzt werden. Die zur Erhaltung des Besitzes nötigen baulichen und betrieblichen Massnahmen werden zugelassen, die einzuhaltenden Bedingungen in den nötigen Bau- und den allfälligen Gewässerschutzbewilligungen formuliert.

3.2 Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

- Zur Verhinderung des Austritts von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.
- In der Zone S II sind allfällige Anlagen ohne Ersatz aufzuheben, wenn es zum Schutz der Grund- oder Quellwasserfassung notwendig ist.
- Die Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung von Anlagen spätestens innert sieben Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

3.3 Tankanlagen (vgl. Anmerkung 13)

- Zone S III: Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind gemäss Art. 57ff der Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 28.9.1981 auf Kosten der Eigentümer derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad vor Flüssigkeitsverlusten erreichen wie Neuanlagen.
- Müssen erdverlegte Altanlagen ersetzt werden, darf dies nur durch Neuanlagen in Gebäude- oder Anbaukellern geschehen.
- Zone S II: allfällige Altanlagen sind anzupassen. Sie dürfen jedoch nicht erweitert oder durch Neuanlagen ersetzt werden. Stellen sie für die Fassung eine unmittelbare Gefährdung dar, sind sie ausser Betrieb zu nehmen.
- Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

Art. 5 STRAFBESTIMMUNG

1) Widerhandlungen gegen das Schutzzonenreglement sowie gegen die darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 70 bis 73 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes oder des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

2) Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 6 AUSNAHMEN

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhören der Gemeindebehörden von Gänsbrunnen vom Kantonalen Amt für Umweltschutz zugelassen werden.

Art. 7 ZUSTÄNDIGKEIT

Wo nichts Anderes erwähnt ist, sind die Gemeindebehörden von Gänsbrunnen für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 8 GÜLTIGKEITSDAUER

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit, künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 9 ENTSCHEID BEI STREITIGKEITEN

1) Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelung, die Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2) Im übrigen werden Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Reglementes ergeben, nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege entschieden.

Art. 10 GRUNDBUCHEINTRAG

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften wie folgt anzumerken:

Massnahmen zum Schutze des Quellwassers

Art. 11 INKRAFTTRETEN

Das Schutzzonenreglement tritt zusammen mit dem Schutzzonenbeschluss des Regierungsrates in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation: Im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom Nr. 34, 26. August 1994

Im Anzeiger für die Gemeinde Gänsbrunnen vom 25. August 1994

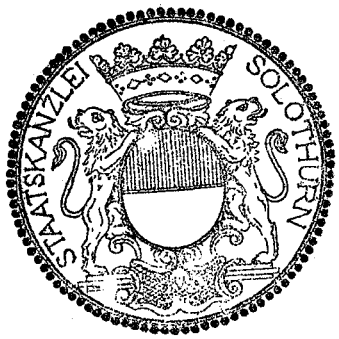

Beschlossen durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

Regierungsratsbeschluss Nr. 3271 vom 22. November 1994

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Anhang 1

- Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (Vertrieb EDMZ)

- Düngungsrichtlinien für den Acker– und Futterbau, Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau Zürich–Reckenholz, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene Liebefeld–Bern, 1987

- Wegleitung für die Anwendung von Kompost aus Garten– und Küchenabfällen und Anforderungen an die Kompostqualität, Flugschrift Nr. 114, Eidg. Forschungsanstalt für Obst–, Wein– und Gartenbau Wädenswil, 1988

- Pflanzenschutzmittelverzeichnis herausgegeben von
  – eidg. Forschungsanstalt für Obst–, Wein– und Gartenbau, Wädenswil,
  – eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich
  – eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld
  – Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon,
  – Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern
  (Vertrieb EDMZ)

- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender (erscheint jährlich)

- Dokumentationsordner für den Vollzug der Stoffverordnung, Forstinspektorat des Kantons Bern, Januar 1991

- Weisungen betreffend Atrazin und Simazin des Bundesamtes für Umweltschutz und der Eidg. Forschungsanstalt für Obst–, Wein– und Gartenbau Wädenswil vom 26. Mai 1987

- Weisungen betreffend "Chemische Unkrautbekämpfung der Eisenbahnen im Jahr 1991" des Bundesamtes für Verkehr vom 27. Dezember 1990

- Grundlagen über das Freihalten der Bahnanlagen von störendem Pflanzenaufwuchs; Schriftenreihe Umweltschutz Nr. 89 (1988); herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

- Klärschlammverordnung vom 8. April 1981 (Vertrieb EDMZ, wird ab 1992 durch StoV ersetzt)

Anhang 2

Liste der Pflanzenbehandlungsmittel, die in den Zonen S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) für die landwirtschaftliche Nutzung nicht verwendet werden dürfen (gemäss Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnis 1993/94)

Wirkstoff	Mittel	Firma
Aldicarb	Temik l0G	Rhône-Poulenc (Verkauf: Sandoz)
Alloxydim	Grasip	Siegfried
Anilazin	Dyrene SC 480	Agroplant
	Fusatox-wp Royal	Schweizer
	Fusatox Royal	Schweizer
Clethodim	Select	Agroplant
Cycloxydim	Focus Ultra	Leu + Gygax
Cyromazin	Trigard 15	Ciba-Geigy
Dazomet (DMTT)	Basamid-Granulat	Maag
	Basamid-Granulat	Sandoz
	Dazomet-Granulat LG	Leu + Gygax
	Dazomet	Plüss-Stauffer
	Fongosan	Plüss-Stauffer
Furalaxyl	Fongarid	Ciba-Geigy
Metazachlor	Butisan S	BASF (Verkauf: Maag)
	Devrinol plus	Siegfried
Oxamyl	Arafos	Maag
Triclopyr	Garlon 3A	Maag

Diese Liste ist laufend den neuen Erkenntnissen anzupassen, gemäss dem neusten Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnis.

KANTON SOLOTHURN
AMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT
Abteilung des Bau-Departementes

Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4500 Solothurn, Telefon 065-21 26 73
Telefax 065-21 29 90

4500 Solothurn, 15. Februar 1995

Unser Zeichen CM/SP
67/3/10

gemäss Verteiler

Kantonales
Amt für Raumplanung
E 16. FEB. 1995

Schutzzonenakten

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei erhalten Sie gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. November 1994 die Schutzzonenakten der Einwohnergemeinde Gänsbrunnen für die Wasserversorgung der Bauernhöfe Harzer (Kt.BE) und Walenmattweid (Kt.SO) und des Landgasthofes Gross Malsenberg (Kt.SO). Bitte legen Sie diese Ihren Akten bei.

Mit freundlichen Grüssen

AMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT
DES KANTONS SOLOTHURN
Abteilung Geologie und Grundwassernutzung

C. Müller

Dr. C. Müller, Sachbearbeiter

Verteiler:
- Amt für Wasserwirtschaft (2)
- Amt für Umweltschutz
- Amt für Raumplanung
- Kreisforstamt IV, Thal, Goldgasse 6, 4710 Balsthal
- Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4716 Gänsbrunnen
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 2747 Corcelles
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4716 Gänsbrunnen
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 2747 Corcelles
- Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern (WEA), Reiterstrasse 11, 3011 Bern